

VERORDNUNG (EG) Nr. 1225/2002 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2540/2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen für frisches Obst und Gemüse auf der Einfuhrstufe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2540/2001 der Kommission ⁽³⁾ ist der Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 ⁽⁵⁾, vorübergehend auf alle Partien, unabhängig von ihrem Gewicht, bei denen die Gefahr der Nichtkonformität mit den Vermarktungsnormen gering ist, ausgeweitet worden.
- (2) Als die Verordnung (EG) Nr. 2540/2001 erlassen wurde, hatte die Kommission erst die auf der Ausfuhrstufe durchgeführten Kontrolltätigkeiten eines einzigen Drittlandes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt. Seitdem hat die Kommission die

Kontrolltätigkeiten drei weiterer Drittländer anerkannt. Die Anträge anderer Drittländer werden jedoch zurzeit immer noch geprüft und deren Kontrolltätigkeiten können nicht vor dem zweiten Halbjahr 2002 anerkannt werden. Daher ist es zweckmäßig, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2540/2001 um sechs Monate zu verlängern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2540/2001 wird das Datum „30. Juni 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 79.

⁽⁴⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 15.